

Paper-ID: VGI_191231



Privatvermessungen der Evidenzhaltungsgeometer

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **10** (7), S. 211–218

1912

Bib_TEX:

```
@ARTICLE{N._VGI_191231,  
  Title = {Privatvermessungen der Evidenzhaltungsgeometer},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u00}r Vermessungswesen},  
  Pages = {211--218},  
  Number = {7},  
  Year = {1912},  
  Volume = {10}  
}
```



Privatvermessungen der Evidenzhaltungsgeometer.

Die Besprechung dieses vielumstrittenen Themas stellt uns zunächst vor die Notwendigkeit; eine haltbare Definition des Begriffes „Privatvermessungen“ zu suchen, da die einschlägigen Gesetzesstellen eine präzise Umschreibung desselben vermeiden.

Die im Evidenzhaltungsgesetze gewählte Bezeichnung „Vermessungen über Privatansuchen“ gibt der Form des Einschreitens der Parteien als Kennzeichen für diese Kategorie von Arbeiten eine Bedeutung, welche ihr nicht zukommt; der Unterschied zwischen dienstlichen und Privatvermessungen kann nur im Wesen der Sache gelegen sein.

Die Textierung der betreffenden Stelle und ähnlicher Bestimmungen in der Vollzugsverordnung lassen übrigens schon jetzt einen Schluß auf die Art dieser Arbeiten zu; es können doch nur Grundteilungen und Vermarkungen sein, um deren Vornahme die Grundbesitzer „privat“ ansuchen, im Gegensatze zur geodätischen Feststellung von Kulturveränderungen, Elementarschäden und sonstigen Änderungen innerhalb der Eigentumsgrenzen, bezüglich welcher ihr Anspruch auf steuerrechtliche Berücksichtigung zweifellos besteht.

Wenn wir unter Privatvermessungen Teilungen und Grenzbestimmungen auf Grund des vorhandenen kartografischen Materiales verstehen und die Bezeichnung dieser Arbeiten als „private“ damit rechtfertigen wollen, daß ihre Durchführung, als lediglich im Interesse einzelner Personen liegend, eine Dienstpflicht des öffentlichen Beamten nicht bilden kann, so findet unsere Auffassung eine Stütze in dem Gesetze über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters vom Jahre 1883, sowie in der hiezu erlassenen Vollzugsverordnung, worin — zumal unter bestimmten Beschränkungen — stets nur von einer „Gestattung“ derartiger Vermessungen gesprochen wird.

Daß hier wieder Grundtrennungen und Vermarkungen gemeint sind, geht wohl zur Genüge daraus hervor, daß die Finanzverwaltung nur für diese Art von Vermessungsarbeiten den Ersatz der Beamtenbezüge, Diäten und aller sonstigen Kosten von der Partei verlangt und sie dadurch am schärfsten als Privatangelegenheiten der einzelnen Grundbesitzer, für deren Regelung der Staat nicht aufzukommen hat, charakterisiert.

Es ist nicht gut denkbar, daß ein Gesetz Beamten die Vornahme von Arbeiten — bedingungsweise — „gestattet“, wozu selbe nach dem gleichen Gesetze verpflichtet sind.

Einzelne Verfügungen der letzten Jahre, deren Tendenz dahingeht, die Amtspflicht des Evidenzhaltungspersonales auch auf Vermessungen für Privat-zwecke auszudehnen, nehmen diesen Standpunkt nicht ein.

Die darin gegebene Auslegung des Evidenzhaltungsgesetzes findet äußere Gründe in dem vielfach zum Ausdruck gekommenen Wunsche der Bevölkerung, das Institut der staatlichen Geometer mehr als bisher dem privaten Bedarfe zugänglich zu machen; die Anerkennung dieser Motive vermag den sachlichen

Zusammenhang der gedachten Erlässe mit den Bestimmungen des Evidenzhaltungsgesetzes nicht herzustellen.

In dieser Frage können nur zwei Alternativen bestehen: Entweder ist der Vermessungsbeamte zur Ausführung derartiger Arbeiten dienstlich verbunden — und dann gilt seine Verpflichtung nach dem einleitenden Paragraphen des Staatsgrundgesetzes gegenüber jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied, — oder er ist es eben nicht.

Im ersteren Falle bestände der Anspruch des Latifundienbesitzers auf die Facharbeit des staatlichen Geodäten für Arrondierungen und Vermarkungen großen Styles ebenso zu Rechte, wie jener des Kleinbauers zu seinen Kauf-, Tausch- und Grenzangelegenheiten, schließlich könnte auch die Bahnunternehmung die Besorgung des vermessungstechnischen Teiles der Grundeinlösung von der Katasterevidenzhaltung verlangen.

Der Unmöglichkeit, bei den gegenwärtigen Dienstesverhältnissen derart weitgehenden Anforderungen entsprechen zu können, tragen die gedachten Verfügungen Rechnung, indem sie die Dienstpflicht der Evidenzhaltungsbeamten hinsichtlich der Vermessungen im Privatinteresse an die Voraussetzung binden, daß die Amtsgeschäfte deren Vornahme „gestatten“, anderseits einen förmlichen Anspruch der Grundbesitzer auf die Betätigung der Geometer in der angegebenen Richtung ausdrücklich verneinen.

Für die Unterscheidung zwischen „Amtsgeschäften“ und Arbeiten anderer Art, zu denen der Beamte aber ebenfalls verpflichtet ist, fehlt in diesem Zusammenhange der Begriff, den die Wortkunst nicht zu ersetzen vermag; eine Amtspflicht im äußeren Dienstbetriebe verliert mit dem mangelnden Anspruche des Publikums auf Erfüllung dieser Pflicht die vornehmste, wenn nicht ausschließliche Voraussetzung.

Das Gesetz über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters bietet den in Rede stehenden Verfügungen zweifellos mehrfache formelle Anhaltspunkte; so bestimmt beispielsweise der § 23 insbesondere bezüglich der Grundteilungen die örtliche Vermessung auf Grund der Angaben der anwesenden Parteien, oder der vorhandenen Vermarkung.

Erinnert man sich an den Umstand, daß die betreffende Regierungsvorlage zu einer Zeit ausgearbeitet worden war, da die Anlegung der neuen Grundbücher eben vollendet, in einzelnen Teilen der diesseitigen Reichshälfte vielleicht noch im Zuge war, bedenkt man ferner, daß die damals einzuführende parzellenweise Verbücherung des Grundbesitzes sich in erster Linie auf das Katastraloperat stützen mußte, so läßt das Bestreben, letzteres den tatsächlichen Besitzverhältnissen möglichst nahe zu bringen, die Fassung dieses Paragraphen vollkommen begreiflich finden.

Es galt eben zu diesem Zeitpunkte, und wohl noch eine Reihe von Jahren nachher, allen jenen Besitzänderungen nachzugehen, deren Bestand infolge mangelhafter Katasterdaten, der Unkenntnis und Teilnahmslosigkeit der Bevölkerung und anderer Ursachen der Verbücherung entgangen war.

Die Annahme, daß im § 23 unter Grundteilungen, deren Beamthandlung

dem Vermessungspersonale obliegt, nur solche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen gemeint sind, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits vollzogen waren, wird durch den zweiten Absatz der bezogenen Gesetzesstelle wesentlich bestätigt, welcher die Vornahme der Vermarkung von Teilungslinien — selbst in Abwesenheit der Anrainer — lediglich auf Grund der Angaben von Vertrauensmännern bestimmt.

Dieser Passus deutet doch ausgesprochen darauf hin, daß die Gesetzgebung hier nur Grundteilungen im Auge hatte, deren Zustandekommen in jene Zeit fiel, da eine Verpflichtung zur Beibringung von Teilungsplänen für die Parteien noch nicht bestand, Teilungen, deren Grenzlinien durch langjährigen Usus derart bekannt waren, daß man daran denken konnte, die Vermarkung und Aufnahme derselben nach Aussage und Anweisung unbeteiligter dritter Personen auszuführen.

Für die ausgesprochene Auffassung bringt überdies der Schlußsatz des § 23 einen weiteren Beweis, wenn er die Vermessung von Teilungen seitens des Beamten ausschließt, sobald ein vom autorisierten Privattechniker unter Beobachtung der bezüglichen Vorschriften verfaßter Situationsplan vorliegt.

Diese Stelle hat aller Wahrscheinlichkeit nach Bezug auf die katastrale Durchführung von Teilungen, welche vor Anlegung der neuen Grundbücher perfekt wurden, deren notarielle Beurkundung jedoch schon nach dem neuen Grundbuchsgesetze v. J. 1872 unter Zugrundelegung einer Plandarstellung über das Vertragsobjekt erfolgte, handelt also wieder von nach damaligen Verhältnissen bereits rechtsverbindlich vollzogenen Grundgeschäften.

Wäre diese Ansicht unrichtig, so hätte in allen Fällen, wo sich die Partei in der Gegenwart die Beanspruchung eines Zivilgeometers erspart, oder der Situationsplan (welcher dem Amte übrigens erst nach dem bücherlichen Vollzuge der Grundteilung vorliegt) den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht, die örtliche Vermessung durch den Evidenzhaltungsbeamten einzutreten — was sind dann eigentlich „Privatvermessungen“ im Sinne des § 23 des genannten Gesetzes?

Hier fügt sich eine Stelle der Vollzugsverordnung vorteilhaft ein, welche die Verpflichtung der Finanzverwaltung, durch ihre Organe Vermessungen und Vermarkungen (!) vornehmen zu lassen, nur dann anerkennt, wenn es zum Zwecke der Durchführung bereits vollzogener Besitzänderungen in den Katastraloperaten erforderlich erscheint, in anderen Fällen aber derartige Arbeiten mit den aus Dienstesrücksichten gebotenen Beschränkungen gestattet, wobei jede Belastung des Staatschatzes aus solchen Anlässen mit der Begründung ausgeschlossen wird, daß diese Vermessungen lediglich im privaten Interesse erfolgen.

Auf diese, dem Sinne gemäß wiedergegebene Stelle stützt sich die Praxis einzelner Bezirke, das Kriterium für das Vorliegen eines „Evidenzhaltungsfalles“ in der vor dem Eintreffen des Beamten an Ort und Stelle vollzogenen Vermarkung der neuen Grenzlinien zu erblicken, und nur dann eine Privatvermessung als vorhanden zu erkennen, wenn die neuen Grundgrenzen erst in Gegenwart

des Geometers, eventuell wegen Erzielung eines vereinbarten Flächenmaßes für das Trennstück nach seiner Anordnung abgemarkt werden.

Diese Unterscheidung ist gesucht, und geht dem Wesen der Sache aus dem Wege, welches doch nicht darin liegen kann, dem belanglosen Umstande, ob die Flächenbestimmung vor der Vermarkung, oder nachher erfolgte, für die Entscheidung der gegenständlichen Frage maßgebenden Einfluß einzuräumen.

Nach der angedeuteten Auslegung der zitierten Stelle würde dem Erwerber eines Grundstückes im Ausmaße von ungefähr 4 ha, sofern die neue Grenzlinie nur vor dem Erscheinen des Geometers einverständlich abgemarkt wurde, laut Tarif II die Gebühr für dienstliche Vermessungen, 1 K 40 h, zu leisten haben; ein Anrainer, welcher vielleicht aus derselben Parzelle genau 400 m² abtrennen läßt, also $\frac{1}{100}$ der erstgenannten Fläche, hätte — ohne Zureisekosten — für Vermessung und Planherstellung unter durchschnittlichen Verhältnissen (gerechnet ein Halbtage mit zwei Handlangern) über 25 K, also beiläufig das 18fache, wie sein glücklicherer Nachbar zu bezahlen, weil er nicht in der Lage war, die vereinbarte Fläche — vor der Ankunft des Beamten — in der Natur definitiv abzugrenzen.

Derartige Zustände zu schaffen kann nicht die Absicht der Gesetzgebung gewesen sein, und ist die angeführte Handhabung der Vollzugsverordnung hinsichtlich der Privatvermessungen nicht mehr als eben einer der mannigfachen Auswege aus dem Dilemma.

Wenn im Gesetze über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters oder der erläuternden und ergänzenden Vollzugsvorschrift von einer vollzogenen Grundtrennung die Rede ist, so kann damit wohl kaum eine andere, als eine rechtlich, gesetzmäßig vollzogene gemeint sein.

Die physische Abgrenzung des veräußerten Grundstückes durch Grenzzeichen reicht in unserer Zeit noch nicht hin, den rechtlichen Vollzug der Besitzänderung zu begründen, auch der in aller Form abgefaßte Kaufvertrag ist nur der Ausdruck des Vertragswillens der Kontrahenten und kann hinfällig werden, wenn die Zustimmung der Tabularinteressenten zur Verbücherung desselben versagt wird.

Die Entscheidung über die bücherlich-rechtliche Zulässigkeit einer Besitzänderung liegt ausschließlich in der Hand des Richters, und erst mit der Genehmigung der bücherlichen Eintragung tritt der Erwerber in den gesetzmäßigen Besitz des Objektes.

Der Geometer, welcher in den allerersten Stadien der Entwicklung des Rechtsvorganges mit der Sache in Berührung tritt, kann gar nicht absehen, ob die beabsichtigte Grundteilung gesetzmäßig überhaupt durchführbar sein wird, und trägt selbe für ihn insoweit den Charakter des Projektes, bis der richterliche Beschluß in seinen Händen ist.

Die grundbuchsrechtliche Deutung des Begriffes einer vollzogenen Grundteilung auch bei Führung des Grundsteuerkatasters beizubehalten, verbieten keinerlei sachliche Gründe; im Gegenteile wäre die katastrale Berücksichtigung von Besitzänderungen vor erfolgter Feststellung der Rechtsverhältnisse durch

das Gericht eine ständige Gefahr für die Übereinstimmung der beiden Evidenzoperate.

Im Sinne des Vorgesagten stellen sich alle zur Verbücherung beabsichtigten Grundteilungen (Besitzänderungen) der Gegenwart — mit Ausschluß jener für öffentliche Zwecke — als Privatangelegenheiten der einzelnen Grundbesitzer dar, und bilden in Ermangelung des bücherlichen Vollzuges nicht den Gegenstand einer Amtshandlung des staatlichen Vermessungspersonales; die Aufnahme derartiger Teilungen fällt daher in die Kategorie der Privatvermessungen, desgleichen die Wiederherstellung verloren gegangener Besitzgrenzen auf Grund amtlicher Planbehelfe.

In Verfolgung unseres Themas wird es sich darum handeln, zu untersuchen, ob eine Betätigung des Evidenzhaltungspersonales auf diesem Gebiete wünschenswert und andererseits mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb zuzulassen ist.

Der staatliche Geometer begegnet in Versehung seines Dienstes auf allen Wegen dem Verlangen der grundbesitzenden Bevölkerung nach Ausübung der Fachpraxis im privaten Interesse; auch sind in Vertretungskörpern wiederholt Anregungen in dieser Richtung gegeben worden.

Die Ursachen dieser Erscheinung liegen vornehmlich in dem mit der amtlichen Eigenschaft der Evidenzhaltungsfunktionäre verbundenen Vertrauen der Parteien, auch fällt die geringere Kostspieligkeit ihrer Facharbeit gegenüber den Tarifen der Privattechniker ins Gewicht, wenngleich weit weniger, als vielfach angenommen wird.

Letzteres Moment spielt namentlich in wirtschaftlich ärmeren Landstrichen eine Rolle; dort werden Zivilgeometer weniger dicht ansässig sein und deren Verbindung mit den Grundbesitzern durch ein dürftigeres Bahnnetz ungünstig beeinflußt werden.

Unter derartigen Umständen bewirkt die oft unverhältnismäßige Höhe der Kosten für Zureise, Vermessung und Planbeschaffung durch den Privattechniker, daß die gesetzmäßige Verbücherung von Besitzänderungen geringeren Umfanges oder Wertes einfach unterbleibt und mit der wachsenden Unrichtigkeit der Grundbücher eine Unsicherheit des rechtlichen Besitzstandes platzgreift, der entgegenzuwirken das Interesse der in solchen Gegenden in besonders hartem Existenzkampfe stehenden Bauernschaft geradezu gebietet.

Verworrene Grundbuchszustände haben nicht nur eine Erschwerung und Verteuerung des Realverkehrs zur Folge und erschüttern in der Bevölkerung, welche sie bald erkennt, das Vertrauen und den Glauben an diese staatliche Einrichtung; ihre steten Begleiterscheinungen, Besitzstreitigkeiten und kostspielige Prozesse untergraben den bäuerlichen Wohlstand und führen zu erbitterten Feindschaften unter den Grundnachbarn.

Diese Momente zum Vorteile des Bauernstandes durch Beseitigung ihrer Ursachen auszuschalten, liegt in der Hand der Finanzverwaltung, welche in der Erleichterung der Privatpraxis des Evidenzhaltungspersonales ein wirksames Mittel finden kann, Erscheinungen der geschilderten Art vorzubeugen.

Für die Beurteilung der Frage, ob den Katasterbeamten eine weitergehende

Betätigung für Privatzwecke mit Rücksicht auf den Dienstvollzug zugestanden werden kann, sind verschiedene Gesichtspunkte maßgebend.

Eine ältere Auffassung erblickt das Schwergewicht des Evidenzhaltungsdienstes in der Erhaltung der Richtigkeit der Grundsteuerdaten; diese Anschauung ist insofern berechtigt, als die Wirksamkeit der Vermessungsbeamten in ihren Enderfolgen mit dem wenig beliebten Steuerzahlen zusammenhängt.

Wäre die Ausübung der privaten Fachpraxis seitens der Beamten dem Dienste abträglich, so müßte dies schließlich in Differenzen zwischen der Grundsteuervorschreibung und dem faktischen, richtiger rechtlichen Besitzstande zum Ausdrucke kommen.

Dies ist der Punkt, in welchem eine intensive Kontrolle durch die Grundsteuerträger selbst einsetzt, deren Wirksamkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

Kein Bauer ist so ausschließlich „Untertane“, daß er widerspruchslos die unverminderte Grundsteuer erträgt, wenn er einen noch so kleinen Teil seines Besitzes veräußert hat, und im Streben nach seinem Rechte werden ihm zahlreiche Faktoren zur Seite stehen.

Das Steueramt, bei dem er zunächst seine Beschwerde anbringt, nimmt den Fehler des Geometers wohl nicht auf sich; der Chef des politischen Bezirkes, welchem die Bitte um Abhilfe beim Amtstage unterbreitet wird, deckt die Pflichtvergessenheit des Katasterbeamten gewiß nicht, um letzteren etwa zu schonen, und für den Abgeordneten bedeutet es einen dankbaren Fall, auf Mißstände ganz zweifelloser Art öffentlich hinweisen zu können.

Den Ring schließen die jährlich mehrfachen, eingehenden Amtsrevisionen durch die Überwachungsorgane, und erscheint dergestalt die Möglichkeit einer Vernachlässigung des Dienstes auf Rechnung der Privatvermessungen so eng begrenzt, daß für das Pflichtbewußtsein des Evidenzhaltungspersonales fast kein Spielraum mehr bleibt.

Wird in jüngerer Zeit jenem Teile der Evidenzhaltungsagende die größere Wichtigkeit für die Allgemeinheit beigemessen, welcher im Zusammenwirken mit den Gerichten auf die Herhaltung der Grundbuchsordnung abzielt, so findet die Frage nach der dienstlichen Zulässigkeit einer Privatpraxis der Vermessungsbeamten eine umso entschiedener Bejahung, dienen doch alle derartigen Arbeiten, Vermarkungen mit eingeschlossen, nur dem Zwecke, die Übereinstimmung des Grundbuchsstandes mit den tatsächlichen Besitzverhältnissen herbeizuführen.

Abgesehen von den damit verbundenen materiellen Erleichterungen bei der Durchführung von Grundgeschäften, wodurch die früher erwähnte Gefahr der Nichtverbücherung letzterer auf ein Minimum reduziert, wenn nicht ganz beseitigt wird, bietet sich auf diesem Wege reichliche Gelegenheit, vorhandene Mappenfehler zu erkennen, und zu eliminieren, das Mappenmateriale also zu verbessern und dessen Wert als Beweismittel für gerichtliche Zwecke zu erhöhen.

Die Betätigung der Vermessungsbeamten auf diesem Gebiete ist auch von günstigem Einflusse auf die Erhaltung der fachlichen Qualifikation desselben, weil gerade Vermessungsfälle zum Zwecke der Sicherung oder Ermittlung von

Eigentumsgrenzen die Anwendung der präzisesten Meßmethoden verlangen; es findet sich demgemäß hier ein allgemein dienstliches mit dem Standesinteresse zusammen.

Es wird sich nun darum handeln, jene Form zu finden, in welcher die Ausübung der Fachpraxis der staatlichen Geometer gedacht werden kann; als Ausgangspunkt soll der bisherige Usus dienen, mit dem leitenden Grundsatz der vollen Verantwortlichkeit des Beamten für den ungestörten Vollzug seiner dienstlichen Aufgaben.

Die Vornahme von Vermessungen in Privatangelegenheiten ist dem Personale der Evidenzhaltungen mit den selbstverständlichen dienstlichen Beschränkungen prinzipiell gestattet.

Lassen sich derlei Arbeiten anlässlich der reiseplanmäßigen Anwesenheit des Beamten in der betreffenden Gemeinde bewältigen, so bedarf es der Einholung einer oberbehördlichen Bewilligung nicht, welche aber dann erforderlich ist, wenn die Ausführung solcher Vermessungen zu einem anderen Zeitpunkte beabsichtigt würde.

Die Gestattung zur Vornahme dieser Arbeiten hat von Fall zu Fall angestrebt zu werden, und wird in der Regel dann nicht versagt, wenn die Voraussetzung zutrifft, daß im fraglichen Gerichtsbezirke ein Zivilgeometer nicht zur Verfügung steht und die Arbeitszeit einschließlich Reisebewegung die Zeitdauer eines Tages nicht überschreitet.

Bisher wurde die Bewilligung zur Ausführung von Privatvermessungen weiter an die Bedingung gebunden, daß hiezu ein Sonn- oder Feiertag verwendet werde; der letzte Normalerlaß über Privatarbeiten enthält diese Bestimmung nicht, ohne jedoch deren Beibehaltung in der Praxis in Hinkunft auszuschließen.

Die vorstehend kurz angeführten Beschränkungen sind zum Teile angetan, die Mehrzahl der Vermessungsbeamten von einer Tätigkeit in der gegenständlichen Richtung ferne zu halten.

Vor allem ist es die darin verlangte Preisgabe des gesetzlich normierten Ruhetages, welche den Beamten auf die geringfügigen materiellen Vorteile derartiger Facharbeiten verzichten läßt, fällt doch an den hiefür zu leistenden Gebühren der Großteil dem Staatsschatze zu.

Kann der Geometer in seiner Eingabe die dienstliche Zulässigkeit für die Vornahme der Privatvermessung aussprechen, so besteht dieselbe, wenn nach einigen Wochen die zustimmende Erledigung eintrifft, zufolge unverhergesehenen Arbeitsanfalles nicht mehr, und in welchem Lichte steht derselbe vor der Partei, wenn er ihr nach langem Zuwarten eröffnen muß, daß die Erlaubnis nicht erteilt worden sei?

Diese Umstände und Umständlichkeiten haben eine erkennbare Zurückhaltung der Beamten bezüglich der Privatvermessungen zur Folge, als deren ziffermäßiger Ausdruck die entsprechende Bedeckungspost in den Staatsvoranschlägen gelten darf; so ist das Erträgnis der Verwaltung aus Ersätzen für geleistete Privatvermessungen vom Jahre 1905 bis zum Jahre 1910 von 78760 K auf 45540 K, d. i. in 6 Jahren mehr als 42% zurückgegangen, welcher Ziffer

erhöhte Bedeutung zukommt, wenn man die nicht geringe Vermehrung der Vermessungsbezirke und des Personales in Rechnung zieht.

Ist seither wieder ein Steigen in dieser Aktivpost (1912 54380 K) zu verzeichnen, so dürfte darin eher der Druck der Teuerung, als ein Beweis für die zunehmende Geneigtheit des Personales, der Bevölkerung unter den obwaltenden Erschwerungen mit Privatvermessungen zu dienen, erblickt werden; der Rückgang seit 1905 beträgt übrigens immerhin noch fast 35% der damaligen Summe, für den kurzen Zeitabschnitt bedeutend und bezeichnend genug.

Aus dem Abgeordnetenhaus.

In der 84. Sitzung der XXI. Session am 30. Mai 1912 hat Herr R.-A. Tonelli nachstehendes ausgeführt:

Abgeordneter Tonelli: Hohes Haus! Der Herr Kollega Hrásky hat anläßlich der Enquete über die Regierungsvorlage, betreffend die Dienstpragmatik, eine Anfrage an die Referenten des Geometerfaches gerichtet. Nachdem er sich als Techniker, Hochschulprofessor und Abgeordneter vorgestellt hat, fuhr er fort: «In diesem Hause sind keine zwei Prozent Techniker, deshalb können Sie, meine Herren, nicht verlangen, daß das Haus ohne eingehende Information in ihre Bedürfnisse derart eindringt, wie es notwendig wäre.»

Es ist nicht meine Absicht, sehr geehrte Herren, heute diese eingehende Information zu liefern; ich werde mich kurz fassen und mit wenigen Worten meiner Kollegen, der Vermessungsbeamten gedenken, welche in aller Stille «von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang» wie die Vermessungsinstruktion vom Jahre 1824 vorschreibt, dem Staate und hauptsächlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen sehr wichtigen, aber leider nur von wenigen Eingeweihten anerkannten Dienst leisten.

Ich, der ich Zeuge des ununterbrochen fortschreitenden Aufblühens des geodätischen Dienstes in Oesterreich seit beinahe 40 Jahren bin und die analogen Verhältnisse anderer Staaten kenne, kann Sie versichern, meine Herren, daß unser Institut des Grundsteuerkatasters nunmehr auf eine solche Höhe gebracht worden ist, daß es mit den besten gleichnamigen Instituten der anderen Staaten kompetieren kann. Diese erfreuliche Entwicklung ist in erster Linie einer ausgezeichneten Leitung und der Gründung des sogenannten geodätischen Kurses bei den verschiedenen technischen Hochschulen, wie nicht minder den Bestimmungen zuzuschreiben, kraft welchen zum Vermessungsdienste nur solche Anwärter zugelassen werden, die die betreffende Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Ich erlaube mir, hier wieder den berufenen Techniker, den Herrn Hochschulprofessor Hrásky zu zitieren.

Bei der eingangs besprochenen Angelegenheit äußerte sich der Herr Hochschulprofessor, wie folgt (liest): «Ich möchte hier auf etwas hinweisen, was ich im Promemoria der Vermessungsbeamten nicht genügend hervorgehoben vermißt habe, daß es sich nämlich bei den Geometern nicht um Kurse handelt, sondern um ein vollendetes systematisches technisches Studium, welches mit der einen Staatsprüfung ebenso abgeschlossen erscheint, wie es bei übrigen Fächern mit zwei Staatsprüfungen der Fall ist.

Das ganze Studienmaterial wird in der Studienzeit vollkommen erschöpft und es ist nur ein Mangel, daß diese Zeit auf zwei Jahre eingezwängt wurde; dadurch ergibt sich eine Ueberbürdung der Hörer, welche oft die Unmöglichkeit zur Folge hat, die Staatsprüfung zum richtigen Termine abzulegen. Denn was da an mathematischen Wissenschaften in exakter Form verlangt wird, übersteigt den Umfang von zwei Staatsprüfungen.